

### Grundlagen

Wie auch in Belgien und Luxemburg bestehen in Deutschland umfangreiche Regelungen zur Deklaration von Produktverpackungen. Gesetzliche Grundlage bilden die 6. und 7. Novellen der Verpackungsverordnung, die am 23. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden.

Wichtige Änderungen sind:

- die Möglichkeit der Eigenrücknahme für Verkaufsverpackungen entfällt
- die Branchenlösungen für Verkaufsverpackungen unterliegen deutlich strengeren Regelungen
- die Liste der Verpackungsdefinitionen wurde angepasst und ergänzt.

Dabei wird wie auch in Belgien und Luxemburg grundsätzlich zwischen verschiedenen Verpackungsarten unterschieden:

Verkaufsverpackungen: Als Verkaufsverpackungen werden Verpackungen bezeichnet, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und bei privaten oder gewerblichen Endverbrauchern anfallen. Dabei ist zu beachten, daß z.B. auch Versandkartons oder Füllmaterial, die beim Endverbraucher anfallen, als Verkaufsverpackung betrachtet werden. Verkaufsverpackungen sind weiterhin auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister (inklusive Einweggeschirr), die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen).

Transportverpackungen: Transportverpackungen sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, oder die Waren vor Schäden bewahren oder aus *Gründen der Sicherheit des Transports* verwendet werden, und beim Vertreiber anfallen. Eine Transportverpackung fällt ausschließlich in der Vertriebskette an, also unter Händlern. Damit sind Paletten, Schrumpffolien und Kartons gemeint.

Darüber hinaus kennt die Verpackungsverordnung auch noch Umverpackungen, wie z.B. Faltschachteln. Diese Verpackungen werden hinsichtlich der Entsorgung von Verpackungen meist wie Verkaufsverpackungen behandelt.

### Duales System für Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern

Bei Verkaufsverpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gilt grundsätzlich eine Beteiligungspflicht an einem zugelassenen Entsorgungssystem (Duales System). Der Begriff „privater Endverbraucher“ umfasst dabei auch öffentliche Einrichtungen, wie z.B.:

- *Gaststätten, Hotels, Kantinen,*
- *Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser,*
- *Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler Kinos, Opern und Museen, Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten.*
- **landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die in einem haushaltsüblichen Rhythmus pro Fraktion weniger als 1100 Liter Papier, Kartonagen und Leichtverpackungen (Kunststoffe, Verbunde, Weißblech, Aluminium) in einem Sammelcontainer („Umleerbehälter“) entsorgen lassen**

Laut Verpackungsverordnung ist der Erstinverkehrbringer dafür verantwortlich, dass die auf den deutschen Markt gebrachten Verkaufsverpackungen entsprechend den Bestimmungen der Verpackungsverordnung eingesammelt und wiederverwertet werden.

Erstinverkehrbringer ist in den Fällen, in den die Lieferung entsprechend der Incoterms „free deliverd“ z.B. DAP, CPT, CIP, DDP erfolgt, der ausländische Exporteur (sprich das belgische oder luxemburgische Unternehmen) und nicht der deutsche Importeur.

Diese Regelung ist vielen belgischen und luxemburgischen Unternehmen unbekannt und sorgt für unangenehme Überraschungen, wenn keine Verpackungsdeklaration erfolgt. Dies kann mit empfindlichen Bußgeldern (bis zu 50.000 Euro pro Artikel) oder sogar Inverkehrbringungsverboten bestraft werden.

Eine Übertragung der Pflichten auf den deutschen Kunden ist möglich, jedoch muss dies vertraglich festgehalten werden.

Bei vielen belgischen und luxemburgischen Unternehmen stiftet der Begriff „Duales System“ Verwirrung: es handelt sich dabei nicht etwa um ein System für Transport- und Verkaufsverpackungen, sondern nur um ein Entsorgungssystem für Verkaufsverpackungen. Der Begriff „dual“ bezieht sich darauf, daß dieses Entsorgungssystem zusätzlich zu den bestehenden öffentlichen Einsammelsystemen für Haushaltabfälle besteht.

Ein duales System übernimmt daher ungefähr die Aufgaben von FostPlus in Belgien bzw. Valorlux in Luxemburg. Anders als diese beiden Organisationen, sind Duale Systeme keine Mitgliederorganisationen, sondern privatwirtschaftlich geführte Unternehmen.

In Deutschland sind zurzeit 10 duale Systeme zugelassen. Am bekanntesten ist - vermutlich weil sein Logo auch in Belgien und Luxemburg - genutzt wird: „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH“. Weitere Anbieter sind z.B. Landbell oder Interseroh.

Wichtig zu wissen ist, daß es in Deutschland keine Verpflichtung gibt, den „Grünen Punkt“ oder das Logo eines anderen Dienstleisters auf die Verkaufsverpackung zu drucken. Werden jedoch in Deutschland Verkaufsverpackungen verwendet, auf denen der „Grüne Punkt“ abgebildet wird, muss dafür ein Nutzungsentgelt an den Markeninhaber gezahlt werden (Markennutzungsgebühr). Der diesbezügliche Vertrag kann unabhängig von dem gewählten Umweltdienstleister geschlossen werden.

### **Meldung im Vollständigkeitsregister**

Eine weitere deutsche Besonderheit ist das sogenannte Vollständigkeitsregister. Deklariert eine Firma mehr als:

- 80.000 kg für Glans oder
- 50.000 kg für Papier, Pappe, Karton oder
- 30.000 kg für Leichtverpackungen insgesamt (Kunststoffe, Verbunde, Weißblech, Aluminium)

Haushaltsverpackungen (Bagatellgrenzen) pro Kalenderjahr auf den deutschen Markt, muss dies im VE-Register hinterlegt werden. Dabei ist zu beachten, das belgische und luxemburgische Firmen unter Umständen auch für die Meldung beim VE-Register verantwortlich sein können für jene Verpackungen, die für Produkte bestimmt sind, die der deutsche Partner unter seinem eigenen Namen vertreibt (Handelsmarken). Es kann sich daher eine Deklarationspflicht ergeben, auch wenn die Verpackungsmengen der eigenen Marken unter den Bagatellgrenzen liegen.

Die Vollständigkeitserklärung muss durch einen Wirtschaftsprüfer, Betriebsrevisor oder anderen qualifizierten Sachverständigen geprüft und elektronisch unterschrieben werden. Diese elektronische Unterschrift muss den Anforderungen einer qualifizierten elektronischen Signatur nach EU-Standard genügen.

Das bedeutet in der Praxis, dass z.B. elektronische Unterschriften mit Hilfe eines belgischen Personalausweises nicht im VE Register akzeptiert werden und dadurch keine gültige Vollständigkeitserklärung hinterlegt werden kann. Auch hier können empfindliche Strafen verhängt werden, wenn der Deklarationspflicht nicht nachgekommen wird.

## **Verkaufsverpackungen für nicht private Endverbraucher (b2b Verkaufsverpackungen, Industrieverpackungen)**

Für die Verpackungen, die bei nicht-privaten Endverbrauchern (= großgewerblichen und industriellen Anfallstellen) anfallen, besteht keine Beteiligungspflicht bzw. -Möglichkeit an einem Dualen System. Laut Verpackungsverordnung müssen diese Verpackungen vom Distributor und Erstinverkehrbringer zurückgenommen werden. Dies betrifft den belgischen oder luxemburgischen Exporteur, falls dieser laut Incoterms als Erstinverkehrbringer gilt.

In der Praxis werden diese Pflichten jedoch oft an ein entsprechendes Rücknahmesystem oder einen Dienstleister übertragen und belgische und luxemburgische Exporteure sollten prüfen, ob sie sich nicht an das bestehende System des deutschen Partners anschließen können. Ist dies nicht möglich und kann der Exporteur die Verpackungen nicht zurücknehmen, muss ein Vertrag mit einem Umweltdienstleister abgeschlossen werden.

### **Verpflichtungen bei Transportverpackungen**

Bei Transportverpackungen schreibt der deutsche Gesetzgeber vor, dass diese vom Hersteller und Vertreiber kostenlos zurückzunehmen und zu verwerten sind. Dies gilt auch für belgische oder luxemburgische Unternehmen, wenn es als Inverkehrbringer betrachtet wird.

Die Verpackungsverordnung lässt die Beauftragung eines „Dritten“ (Dienstleister) oder eine ortsnahe Entsorgung an der Anfallstelle zu. Der Dienstleister wird vom Hersteller oder Vertreiber beauftragt, die Verpackungen auf ihre Kosten bei den Kunden abzuholen und zu verwerten. Dies ist in der Praxis ein sehr gängiges Verfahren.

Bevor jedoch sich ein belgisches oder luxemburgisches Unternehmen, einen Vertrag bei einem Dienstleister abschließt, sollte es prüfen, ob es nicht möglich ist, sich an das bestehende System des deutschen Partners anzuschließen.

Am ehesten sind die Entsorgungsdienstleistungen für Transportverpackungen mit dem belgischen System Val-I-Pac vergleichbar.

Zu beachten ist: Verpackungen, die zum Transport von Waren eingesetzt werden, aber beim Endverbraucher anfallen, „konvertieren“ zu Verkaufsverpackungen. Für den Anteil der Transportverpackungen, die bei einem privaten Endverbraucher anfallen besteht damit eine Beteiligungspflicht an einem Dualen System.

### **Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter**

Für Verpackungen von Füllgütern, die nach dem deutschen Gefahrstoff- und / oder nach dem Gefahrgutrecht kennzeichnungspflichtig sind, gelten besondere Rücknahmepflichten. Diese Produkte entsprechen am ehesten der Definition von kleinem gefährlichem Abfall in Belgien.

Hersteller und Vertreiber müssen diesen Fällen in der Praxis gewährleisten, dass private Endkunden restentleerten Verpackungen dieser Produkte in haushaltüblicher Mengen kostenlos in zumutbarer Entfernung zurückgeben können. Private Endverbraucher sind durch Schrifttafeln in der Verkaufsstelle auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Dies gilt entsprechend auch beim Kauf über den Versandhandel.

Belgische oder Luxemburgische Exporteure können mit der Erfüllung dieser Aufgaben einen Dienstleister beauftragen. Jedoch ist auch hier zu prüfen, ob dies wirklich notwendig ist, oder ob es nicht möglich ist, sich an ein bestehendes System des deutschen Partners anzuschließen.

Eine Entsorgung von Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter über ein duales System oder kommunalen Wertstoffsammelsysteme (Wertstoffhof, -insel) ist in der Regel nicht zulässig!

Größere bzw. gewerbliche Mengen müssen von Herstellern und Vertreibern zurückgenommen und einer Verwertung nach Verpackungsverordnung zugeführt werden. Geschieht dies über ein im Auftrag des Herstellers oder Vertreibers tätiges Rücknahmesystem, sind sie mit dem Zeichen des betreffenden Rücknahmesystems zu kennzeichnen.

Nicht-klassifiziert als schadstoffhaltiges Füllgut sind unter anderem bestimmte bauchemische Produkte, chemische Baukästen für Kinder, verschiedene Kraftstoffe oder bestimmte Photochemikalien. Die Entsorgung dieser Verpackungen ist über die „normalen“ Sammelsysteme möglich.

### **Vertragsabschluss mit einem Dienstleister in Deutschland**

Müssen verschiedene Entsorgungsverträge abgeschlossen werden, kann dies bei unterschiedlichem Dienstleistern erfolgen, wie z.B. Haushaltverpackungen bei Landbell, Transportverpackungen bei Interseroh. Die meisten Dualen Systeme entsorgen auch Transportverpackungen oder Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter tätig.

Die Kosten der Beteiligung hängen von der Art der verwendeten Verpackungsmaterialien sowie von den Tarifen des gewählten Dienstleisters ab. Dabei ist es wichtig, neben den Preisen auch immer die Vertragsbedingungen zu vergleichen, denn oft genug ist das auf den ersten Blick kostengünstigste Angebot für den Kunden nicht das Beste. Dies gilt insbesondere auch wenn es sich um Angebote handelt, die sogenannte Makler an Kunden unterbereiten. Denn Makler sind keine zugelassenen Dualen Systeme in Deutschland. Im Endeffekt hat der Kunde in diesen Fällen keine Rechtsicherheit.

In den Fällen, in denen sich ein belgisches oder luxemburgisches Unternehmen an einem System des deutschen Partners beteiligt, sollte aus Gründen der Rechtsicherheit ebenfalls auf eine schriftliche Vereinbarung bestanden werden.

### **Die Belgisch-Luxemburgisch-Deutsche Handelskammer berät und hilft weiter**

Gern steht Ihnen die Belgisch-Luxemburgisch-Deutsche Handelskammer (AHK debelux) vor Abschluss eines Vertrages bzw. bei allen Fragen hinsichtlich der deutschen Verpackungsverordnung sowie der Entsorgung von Batterien und der Registrierung elektrischer und elektronischer Geräte zur Verfügung. Es gilt zu beachten, dass elektrische und elektronische Geräte ohne deutsche Registrierungsnummer (EAR Nummer) nicht auf den deutschen Markt gebracht werden dürfen.

AHK debelux steht seit mehr als 120 Jahren belgischen, luxemburgischen und deutschen Unternehmen mit Rat und Tat zur Seite.

Matthias Popp  
Fachbereichsleiter - Head of Department  
DEinternational, Brüssel  
Servicebereich der AHK [debelux](#)  
Fachbereich "Internationale Projekte"

DEinternational, Brussels  
Commercial unit of CCI [debelux](#)  
Department "International Projects"

Bolwerklaan 21 avenue du Boulevard  
Brussel 1210 Bruxelles  
Phone: +32 2 204 01 89  
Fax: +32 2 203 22 71  
e-mail: [popp@debelux.org](mailto:popp@debelux.org)  
Internet: [www.debelux.org](http://www.debelux.org)